TOP 2	Finanzierung der psychosozialen Krebsberatungsstellen in 2022

Berichterstatter: Bayerischer Bezirketag (Herr Kraus)

I. Vorbericht

Sachverhalt

Die Bayerische Krebsgesellschaft (BKG) hat in den vergangenen Jahrzehnten ein Netzwerk von zehn Krebsberatungsstellen mit 20 Nebenstellen aufgebaut, das sich als niedrigschwelliges Versorgungsnetzwerk für Betroffene und deren Angehörige bestens bewährt hat. Daneben gibt es noch drei weitere Dienste in anderer Trägerschaft.

Die sieben bayerischen Bezirke finanzieren diese 13. Krebsberatungsstellen im Rahmen der überregionalen OBA zusammen mit dem Bayerischen Sozialministerium. Die Landesgeschäftsstelle der BKG in München wird ebenfalls gemeinsam gefördert. Die Fördersumme beträgt aktuell knapp über eine Million Euro pro Jahr.

Im Bundessozialministerium gibt es seit längerem eine Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung der Krebsberatung in Deutschland. Im Januar 2020 veröffentlichte diese den Nationalen Krebsplan „Empfehlungen für das Leistungsspektrum, die Qualitätskriterien und für Finanzierungsmodelle ambulanter psychosozialer Krebsberatungsstellen“.

Die Beratung solle künftig sowohl eine psychologische wie eine soziale Schwerpunktsetzung beinhalten. Bei Ersterer gehe es um die psychischen Belastungen im Zusammenhang mit einer Erkrankung, bei letzterer um Hilfestellungen zur Bewältigung des täglichen Lebens und um gesellschaftliche Teilhabe. Diese beiden Themen erforderten unterschiedliche Angebote und seitens der Fachkräfte der Dienste unterschiedliche Qualifikationen. Die psychosoziale Krebsberatung solle deshalb künftig multiprofessionell durchgeführt werden. Als personelle Basisausstattung einer Beratungsstelle wird 1 VK Psychologe*in, 1 VK Sozialarbeiter*in und ½ VK Assistenzkraft vorgeschlagen.

Der Nationale Krebsplan regte außerdem eine „gesicherte Regelfinanzierung“ der Krebsberatungsstellen mit folgenden Partnern an: Gesetzliche und private Krankenversicherer (40 Prozent), Rentenversicherer und andere Rehabilitationsträger (40 Prozent), Länder bzw. Kommunen (insgesamt 15 Prozent) und Träger der Krebsberatungsstellen (5 Prozent). Die Beratung mit psychologischer Schwerpunktsetzung solle künftig den Krankenversicherern zugeordnet werden, die Beratung mit sozialer Schwerpunktsetzung (Teilhabe am Arbeitsleben sowie am Leben in der Gesellschaft) den Rentenversicherern und anderen Rehabilitationsträgern. Länder und Kommunen seien im Rahmen der Daseinsvorsorge in der Verantwortung. Die Träger der Krebsberatungsstellen sollen einen Eigenanteil einbringen.

Der Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) legte am 1. Juli 2020 seine „Fördergrundsätze für ambulante Krebsberatungsstellen gemäß § 65 e SGB V“ vor und stellte ab dem 1. Juli 2020 (mit Rückwirkung zum 1. Januar 2020) einen Gesamtbetrag von jährlich bis zu 21 Millionen Euro zur Verfügung.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Krebsberatungsstellen neben Sozialpädagogen*innen auch Psychologen*innen beschäftigen und eine Mindestgröße von 2,5 Vollzeitstellen (bzw. als Übergangslösung von 1,875 Vollzeitstellen) gegeben ist. Beratungsstellen, die noch nicht über diese Personalausstattung verfügen, können bis zum 31. Dezember 2022 gefördert werden, wenn sie einen Entwicklungsplan vorlegen.

Am 11. November 2020 informierten das Bayerische Sozial- und Gesundheitsministerium die Geschäftsstelle des Bayerischen Bezirketags darüber, dass es derzeit einen bundesweiten Konsens nur hinsichtlich des Fördervolumen von 70 Millionen Euro für die psychosoziale Krebsberatung gebe. Gemäß dem Königsteiner-Schlüssel und einer Zugrundelegung der oben genannten 15-prozentigen gemeinsamen Kostenbeteiligung entfielen damit auf Freistaat Bayern und Bezirke jährlich insgesamt 1,2 bis maximal 1,7 Millionen Euro.

Das Bayerische Sozialministerium erklärte, dass aus seiner Sicht die Förderung der psychosozialen Krebsberatung bundesweit einheitlich geregelt werden müsse, hier aber noch kein Ergebnis in Sicht sei. Um den Fortbestand der Krebsberatungsstellen in Bayern nicht zu gefährden, schlug es vor, eine Übergangslösung für die Jahre 2020/2021 auf den Weg zu bringen.

Die Bayerische Krebsgesellschaft (BKG) regte daraufhin mit Schreiben vom 18. November 2020 an, dass die Krebsberatungsstellen 2020/2021 bei den Krankenkassen die neu zu schaffenden Stellen für Psychologen*innen beantragen sollten und bei den Bezirken bzw. dem Sozialministerium Fördermittel für die zum 1. Januar 2020 bestehenden Stellen der Sozialpädagogen*innen sowie der Verwaltungskräfte. Stellenmehrungen werde es nicht geben. Mit dieser Lösung könnte das gute bayerische Versorgungsnetz bis zur endgültigen Lösung auf der Bundesebene aufrechterhalten werden.

Mit dem Bayerischen Sozialministerium wurde ein Konsens darüber erzielt, dass auf der Basis eines Moratoriums künftig gegebenenfalls entstehende Überschüsse bei der Förderung der Krebsberatungsstellen (= die Gesamtdeckungsmittel übersteigen die Gesamtausgaben) im jeweiligen Verhältnis der Förderanteile von Bezirk und Freistaat Bayern zurückgefordert werden können. Das Sozialministerium wurde außerdem gebeten, einen Vorschlag zur Zukunft der gemeinsamen 15-Prozent-Förderung der Krebsberatungsstellen zu erarbeiten.

Frau Ministerin Carolina Trautner informierte sodann Verbandspräsident Franz Löffler mit Schreiben vom 29. März 2021 darüber, dass die GKV beabsichtige, künftig 80 Prozent der Förderung von Krebsberatungsstellen zu übernehmen. Die Rentenversicherung werde sich nur noch über Projektförderungen beteiligen. Unverändert geblieben sei der Eigenanteil der Träger in Höhe von 5 Prozent sowie die Förderung von Ländern und Kommunen in Höhe von insgesamt 15 Prozent. Sie regte an, für die Jahre 2020/2021 ein Moratorium zu bewilligen.

Der Hauptausschuss fasste in seiner Sitzung am 18. Mai 2021 folgenden Beschluss: „Um die Versorgungsstruktur der psychosozialen Krebsberatung in Bayern nicht zu gefährden, befürwortet der Hauptausschuss als Übergangslösung für die Jahre 2020 und 2021 eine ungekürzte Förderung des zum 1. Januar 2020 von den Bezirken geförderten Personals der Krebsberatungsstellen gemäß der Richtlinie für die überregionale offene Behindertenarbeit. Die Personalkostenpauschalen 2021 sind für die Förderung 2021 zugrunde zu legen.“

Im Juni 2021 wurde auf der Bundesebene das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung beschlossen. Danach wird das jährliche Fördervolumen des GKV-Spitzenverband mit Wirkung vom 1. Januar 2021 auf bis zu 42 Millionen Euro verdoppelt. Die nunmehr notwendige Anpassung der Fördergrundsätze wurde auf dem 1. September 2021 verschoben.

Mit Schreiben vom 11. Juni 2021 (Anlage 2) übermittelte DER PARITÄTISCHE in Bayern seine Position zur künftigen Förderung der Beratungsstellen. Als wesentliches Anliegen wird die Harmonisierung mit den GKV-Fördergrundsätzen genannt, was insbesondere auch das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren für die Förderung seitens Land und Bezirke betrifft, sowie die Dokumentation für das Qualitätsmanagement. Neben der anteiligen Personalkostenförderung solle auch eine 15-prozentige Sachkostenförderung erfolgen, da ansonsten eine Begrenzung der Eigenbeteiligung in Höhe von fünf Prozent der Gesamtausgaben nicht erreicht werden könne. Außerdem regte die Bayerische Krebsgesellschaft auch künftig eine Förderung ihrer zentralen Leitung und Verwaltung in München an, da diese im Rahmen der GKV-Fördergrundsätze nicht vorgesehen, für ein erfolgreiches Arbeiten aber notwendig sei.

Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 (Anlage 3) informierte Frau Staatsministerin Trautner Verbandspräsident Löffler über den aktuellen Sachstand und skizzierte drei Optionen für die gemeinsame künftige Förderung vom Freistaat Bayern und Bezirken:

1. Förderung über die analoge Anwendung der Richtlinie zur überregionalen offenen Behindertenarbeit

Die OBA-Richtlinie hätte den Vorteil, dass bei der künftigen Förderung an bekannte Rahmenbedingungen angeknüpft werden könnte. Die Antragsteller müssten aber ein doppeltes Förderverfahren (GKV auf der Bundesebene und Länder / Kommunen) durchführen. Dieses Doppelverfahren wäre für alle Beteiligten sehr zeit- und arbeitsaufwendig und widerspreche den Grundsätzen der Bürokratievereinfachung. Im Rahmen einer Arbeitssitzung am 16. Juni 2021 im Bayerischen Sozialministerium bewerteten übereinstimmend auch die Vertreter der Bezirksverwaltungen diese Option sehr kritisch. Abgelehnt wurde sie vom Sozialministerium. Im Vorfeld hatte sich auch die Bayerische Krebsgesellschaft dagegen ausgesprochen.

2. Bereitstellung der Fördermittel an den Bund über eine Verwaltungsvereinbarung

Bei dieser Option würden die bayerischen Mittel dem GKV-Spitzenverband über eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund zur Verfügung gestellt. Dieser würde den Anteil von Freistaat Bayern und Bezirken unmittelbar an die Antragsteller ausreichen. Voraussetzung wäre aber, dass das Bundesministerium für Gesundheit die Initiative ergreifen und einen Konsens mit allen 16 Bundesländern herbeiführen müsste. Ein solches Verfahren zeichnet sich derzeit nicht ab. Notwendig wäre auch dann eine Regelung über die Aufteilung der Finanzierung zwischen Freistaat Bayern und Bezirken.

3. **Förderung über eine neu zu schaffende gemeinsame Richtlinie von Freistaat Bayern und Bezirken**

   Mittels einer neu zu schaffenden Förderrichtlinie zur Finanzierung der Krebsberatungsstellen könnte ein sowohl für Antragsteller wie für die staatlichen und bezirklichen Verwaltungen ein schlankes und bürokratiearmes Verfahren gestaltet werden.

Frau Ministerin Trautner sprach sich in ihrem Schreiben an Verbandspräsident Löffler für diese Option als „naheliegende Lösung“ aus, allerdings unter der Voraussetzung, dass seitens des Bundes zeitnah keine Verwaltungsvereinbarung auf den Weg gebracht wird.

Eine Umfrage der Verbandsgeschäftsstelle bei den Bezirken zu den drei Optionen ergab, dass alle Bezirke Option Nummer 3 bevorzugen würden. Übereinstimmend wird betont, dass es das Ziel sein müsse, eine hälftige Finanzierung mit dem Freistaat Bayern zu erreichen und ein möglichst einfaches Verfahren von der Antragstellung bis hin zur Prüfung der Verwendungsnachweise zu erarbeiten.

Konsens mit allen Bezirken besteht auch darin, das Moratorium, das der jüngste Hauptausschuss für das Jahr 2021 befürwortet hatte, für 2022 fortzusetzen. Dies beinhaltet auch die weitere Förderung der zentralen Leitung und Verwaltung der Bayerischen Krebsgesellschaft in München.

II. Beratungs- und Beschlussvorschlag

Der Unterausschuss des Fachausschusses für Soziales nimmt von der Vorlage des Hauptausschusses am 14./15. Oktober 2021 Kenntnis:

1. Um die Versorgungsstruktur der psychosozialen Krebsberatung in Bayern nicht zu gefährden, befürwortet der Hauptausschuss als Übergangslösung auch für das Jahr 2022 eine ungekürzte Förderung des zum 1. Januar 2020 von den Bezirken geförderten Personals der Krebsberatungsstellen gemäß der Richtlinie für die überregionale offene Behindertenarbeit.

2. Soweit der Bund keine eigene Verwaltungsvereinbarung für die künftige Förderung der Krebsberatungsstellen auf den Weg bringt, spricht sich der Hauptausschuss dafür aus, eine eigene Förderrichtlinie, die auch die weitere Förderung der zentralen Leitung und Verwaltung der Bayerischen Krebsgesellschaft beinhaltet, zusammen mit dem Bayerischen Sozialministerium und dem ZBFS zu erarbeiten.

III. Beratungsergebnis

Der Unterausschuss unterstützt den Beschlussvorschlag einstimmig, wenn unter Ziffer 2 folgender Satz ergänzt wird: Ziel muss dabei eine hälftige Finanzierung der Personalkosten durch den Freistaat Bayern sein. Somit heißt der Beschluss:

1. Um die Versorgungsstruktur der psychosozialen Krebsberatung in Bayern nicht zu gefährden, befürwortet der Hauptausschuss als Übergangslösung auch für

das Jahr 2022 eine ungekürzte Förderung des zum 1. Januar 2020 von den Bezirken geförderten Personals der Krebsberatungsstellen gemäß der Richtlinie für die überregionale offene Behindertenarbeit.

2. Soweit der Bund keine eigene Verwaltungsvereinbarung für die künftige Förderung der Krebsberatungsstellen auf den Weg bringt, spricht sich der Hauptausschuss dafür aus, eine eigene Förderrichtlinie, die auch die weitere Förderung der zentralen Leitung und Verwaltung der Bayerischen Krebsgesellschaft beinhaltet, zusammen mit dem Bayerischen Sozialministerium und dem ZBFS zu erarbeiten. Ziel muss dabei eine hälftige Finanzierung der Personalkosten durch den Freistaat Bayern sein.